

## Institut für Kollegiale Beratung und Onlineberatung e.V.

### **Satzung**

- geänderte Fassung vom 14.10.2020

#### §1 Name

Der Verein führt den Namen

„Institut für Kollegiale Beratung und Onlineberatung e.V.“ (IKOB)

Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

#### §2 Sitz, Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Heilsbronn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §3 Zweck, Gemeinnützigkeit

I

Zweck des „Institut für Kollegiale Beratung und Onlineberatung e.V.“ (IKOB) ist die Förderung der Kollegialen Beratung in analoger und digitaler Form als Instrument der Personalentwicklung im Bereich der Kirchen und Wohlfahrtsverbände, im Gesundheits- und Bildungswesen und in anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen und Organisationen.

II

Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch:

1. Errichtung eines Institutes zur Weiterentwicklung von Kollegialer Beratung.
2. Die Verbreitung des Heilsbronner Modells zur Kollegialen Beratung.
3. Die Durchführung von Veranstaltungen, in denen das Heilsbronner Modell und weitere Ansätze Kollegialer Beratung kennen gelernt, vermittelt und eingeübt werden.
4. Die Entwicklung und Förderung des Betriebs eines Online-Beratungs- und Tagungshauses ([www.kollegiale-beratung.net](http://www.kollegiale-beratung.net), [www.kokom.net](http://www.kokom.net), [www.kollegiale-beratung.online](http://www.kollegiale-beratung.online) u.a.), gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner.
5. Die Förderung einer weltweiten Vernetzung der Methodenanwender und des Erfahrungsaustausches, insbesondere auch in Bezug auf die Nutzung internetbasierter Kommunikation für Beratungsanliegen.

6. Die Zusammenarbeit mit Partnern aus den Bereichen Supervision, Coaching und anderen Beratungsformen.

7. Wissenschaftliche Forschung und Publikationsarbeit, Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten zur Erforschung von Kollegialer Beratung, Supervision, Coaching und anderen Beratungsformen, insbesondere auch auf Basis computervermittelter Kommunikation.

8. Die Zusammenarbeit mit kirchlichen, öffentlichen und privaten Einrichtungen, die mit dieser Methode arbeiten wollen und/oder sie fördern.

III

Das Institut arbeitet überparteilich und ist nicht konfessionell gebunden.

IV

Der Verein wirbt um Unterstützung, Spenden und Sponsoring von öffentlichen Einrichtungen, Organisationen, Firmen und Privatpersonen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Volksbildung sowie durch Förderung der Mitmenschlichkeit und Problemlösung in Bildung, Personalentwicklung und Organisationen.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### §4 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können juristische Personen sowie jede natürliche Person werden, wenn sie volljährig ist und bereit, die Ziele des Vereins (§3) zu unterstützen.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### §5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden weder einen Anspruch auf Auseinandersetzung noch auf Rückgabe etwaiger geleisteter Einlagen.

#### §6 Austritt

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und zwar zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Ein Mitglied kann aufgrund besonderer Vorkommnisse oder wenn es durch sein

Verhalten gegen die Satzung, insbesondere gegen §3 verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Betroffene können dagegen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Zum Widerruf des Ausschlusses ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der KassiererIn/Kassier.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Lediglich im Innenverhältnis wird vereinbart, dass Verfügungen oder Verpflichtungen hinsichtlich des Vereinsvermögens, die im Einzelfall 1.000 € übersteigen, der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder bedürfen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen und legt deren Höhe fest.

## §9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht zwingend Mitglied des Vereins sein müssen.

## § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Mitgliederversammlung muss ein Jahresbericht des Vorstandes und ein Kassenbericht vorgelegt werden.

Alle zwei Jahre ist ein Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

## § 11 Das kokom.net-Team

Das kokom.net-Team berät und unterstützt das Institut für Kollegiale Beratung und Onlineberatung e.V. bei der Entwicklung und Förderung des Betriebes des Online-Beratungs- und Tagungshauses [www.kokom.net](http://www.kokom.net).

Über die Zusammensetzung des kokom.net-Teams entscheidet der Vorstand im Benehmen mit der Mitgliederversammlung.

## §12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

Für sonstige Satzungsänderungen des Vereins ist eine Beschlussmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Über Satzungsänderungsanträge kann nur verhandelt werden, wenn sie bereits bei der Einladung in die Tagesordnung mit aufgenommen sind.

## §13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an das Religionspädagogische Zentrum Heilsbronn sowie das Amt für Jugendarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 dieser Satzung genannten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zu verwenden haben.

---